

KVD Räumung gemäß §§ 885 a, 885 Abs. 1 ZPO aufgrund eines Räumungsurteils Stand 01.01.2025

- Für den Fall, dass in Zusammenhang mit einer Klage auf Räumung und Herausgabe auch ein Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden soll, muss unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 08.03.1995 (XII ZR 240/94) und des § 41 GKG zur Vermeidung einer Gebührenstreitwerterhöhung der Räumungs- und Beseitigungsanspruch in einem Klageantrag

„Der/Die Beklagte wird verurteilt, die im Kleingartenverein ... gelegene Parzelle Nr. ... unter Beseitigung der Aufbauten und Anpflanzungen geräumt herauszugeben.“

geltend gemacht werden.

In diesem Zusammenhang muss eine Bezifferung der Höhe der entstehenden Beseitigungskosten - insbesondere auch in der Klagebegründung - unterbleiben.

Der Streitwert ist zwingend mit „bis 500,00 €“ anzugeben.

- Der Vollstreckungsauftrag ist auf die Maßnahmen nach §§ 885 a, 885 Abs. 1 ZPO zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Ersatzvornahme (Beseitigungsanspruch) als Parteikosten nicht unter die Ersatzpflicht der Rechtsschutzversicherung fallen.
- Die Zwangsvollstreckungsmaßnahme wird gem. § 885 a ZPO durchgeführt.
- Der Verein lässt einen Container bereitstellen, offensichtlicher Müll wird im Rahmen von Gemeinschaftsarbeit durch Vereinsmitglieder direkt in den Container entsorgt. Verwertbare Gegenstände werden fotografiert und müssen mindestens einen Monat z. B. in der Laube oder im Vereinshaus aufbewahrt werden. Sofern über den KVD hierfür eine Lauben- oder Vereinsheiminhaltsversicherung abgeschlossen ist, besteht auch für die eingelagerten Gegenstände Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang dieser Versicherung.
- Die Rechtsschutzversicherung übernimmt nach Vorlage des Protokolls des Gerichtsvollziehers und der gefertigten Fotos bis max. 1.500,00 € folgende Kosten:
 - o Kosten des Gerichtsvollziehers nach Vorlage der Gebührenrechnung
 - o Die erforderlichen Kosten ohne Arbeitslohn für die Entsorgung (z. B. Container, Kippgebühren) nach Vorlage prüffähiger Originalrechnungen
 - o Ein Entgelt für die erforderlichen Arbeitsstunden (auch Eigenleistung) in Höhe von 13,00 € pro Stunde

Schadenersatzansprüche aus vorgenannter Vorgehensweise gegen den Verein oder seine Vorstandsmitglieder sind im Rahmen und im Umfang der über den KVD bestehenden Vereinshaftpflichtversicherungsverträge der Landesverbände versichert, sofern der betroffene Verein am jeweiligen Gruppenvertrag teilnimmt.

Wird der Vollstreckungsauftrag nicht auf die Maßnahmen nach §§ 885 a, 885 Abs. 1 ZPO beschränkt, gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 2.500,00 € je Schadensfall als vereinbart.